# Satzung

<u>über die Gestaltung von Werbeanlagen und die Erhebung von</u>

<u>Gebühren für die Aufstellung von Werbeanlagen in der Gemeinde</u>

Ralbitz-Rosenthal

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. 04. 1996 hat der Gemeinderat der Gemeinde Ralbitz-Rosenthal am 02. 05. 1996 folgende Satzung erlassen:

### § 1

Alle Werbeanlagen sind genehmigungspflichtig und gebührenpflichtig. Sie müssen sich nach Maßstab, Werkstoff, Form,
Farbe und ihrer sonstigen Beschaffenheit in das Orts- und
Straßenbild einfügen. Gewerbebetriebe, landwirtschaftliche
Betriebe und alle sonstigen privaten Unternehmen, die auf
dem Territorium der Gemeinde Ralbitz-Rosenthal angesiedelt
sind, sind von der Zahlung von Gebühren befreit.

## § 2

Genehmigungen für das Aufstellen bzw. Anbringen von Werbeanlagen werden auf Antrag durch die Gemeindeverwaltung erteilt.

### § 3

Die jährlichen Gebühren für Werbeanlagen (außer Werbeanlagen im Bereich von Sportanlagen) betragen je angefangenen Quadrat-meter 50,00 DM. Die Gebühren sind in voller Höhe zu zahlen unabhängig davon, ob eine Werbeanlage erst im Laufe des Jahres aufgestellt bzw. angebracht worden ist.

### § 4

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rosenthal, den 02.05.1996

Bürgermeister

Gemeinde Ralbitz-Rosenthal